

BEITRAGSREGLEMENT

Elementarschadenprävention bei Gebäuden

vom 13. Juni 2022 / öffentlich / EW.008.P.2022

In Anwendung von § 2 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebG; RB 956.1) i.V.m. § 10 Abs. 2 GebG, wonach die Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (GVTG) die Aufgabe hat, durch Beiträge die Schadenprävention zu fördern,

erlässt

der Verwaltungsrat der GVTG folgendes Beitragsreglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Aufgaben

Die GVTG versichert alle Gebäude im Kanton Thurgau gegen Elementarschäden, die entstanden sind durch Sturmwind, Hagel, Hochwasser und Überschwemmung, Schneedruck und Schneerutsch sowie Steinschlag und Erdbeben.

Zum Zweck der Prävention von Elementarschäden kann die GVTG die Gebäudeeigentümerschaft sowie die Gemeinden und den Kanton beraten und unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge an die Gebäudeeigentümerschaft zur Elementarschadenprävention bei versicherten Gebäuden ausrichten.

1.2 Grundlagen

Für die Definition und Bemessung von Schutzmassnahmen sind die gültigen Gefahrengrundlagen bzw. die bekannten Gefährdungen und die anerkannten Regeln der Baukunde massgebend.

Die GVTG kann eigene Analysen zur Ermittlung von Elementarschadenrisiken durchführen, sich an der Durchführung von Analysen Dritter beteiligen oder Analysen von Dritten beziehen.

2. BERATUNGEN

2.1 Grundsätze

Die Beratungen durch die GVTG, welche insbesondere auf die Gefahren infolge Hochwasser und Überschwemmung sowie Hagel fokussieren, sind freiwillig und haben empfehlenden Charakter.

Die GVTG kann auch Beratungen zur Prävention von Gebäudeschäden infolge weiterer versicherter Elementarereignisse anbieten.

Keine Elementarschäden und nicht zu vergüten sind gemäss § 20 Abs. 2 Ziffer 2 GebG Schäden, die

voraussehbar waren und durch rechtzeitige zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können, wie Schäden infolge schlechten Baugrundes, fehlerhafter Arbeit oder Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhaltes.

Diese gesetzliche Bestimmung kann auch bei der Nichtumsetzung einer empfohlenen, zumutbaren Präventionsmassnahme im Schadenfall zur Anwendung kommen.

2.2 Information und Kommunikation

Die GVTG kann sich am Betrieb von Wetterwarnsystemen beteiligen.

Sie kann Kampagnen oder Schulungen zur Verhütung von Schäden infolge versicherter Elementarereignisse durchführen oder sich an Kampagnen oder Schulungen Dritter beteiligen.

3. BEITRÄGE

3.1 Grundsatz

Beiträge werden nur an Gebäudeeigentümerinnen oder Gebäudeeigentümer eines bei der GVTG versicherten Gebäudes für freiwillige Gebäudeschutz-Massnahmen gegen Elementarschäden geleistet.

3.2 Beiträge für Gebäudeschutzmassnahmen gegen Schäden aufgrund von Hochwasser und/oder Überschwemmung

3.2.1 Voraussetzungen

Beiträge können für freiwillige Gebäudeschutz-Massnahmen an bestehenden Gebäuden ausgerichtet werden, welche durch Hochwasser und/oder Überschwemmung nachweislich gefährdet sind. Die Massnahmen müssen wirtschaftlich sein sowie eine wesentliche Verbesserung der Gefährdungssituation bewirken.

Als freiwillig gilt eine Massnahme dann, wenn sie für das konkrete Gebäude nicht vorgeschrieben ist.

Als wirtschaftlich gilt eine Massnahme dann, wenn die Kosten der Massnahme deutlich tiefer sind als der zu erwartende Schaden.

Im Zweifelsfall kann die GVTG Nachweise zur Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung der Gefährdungssituation einfordern.

Beiträge können an Massnahmen wie Abschottungen von Öffnungen in der Gebäudehülle, Erhöhungen von Lichtschächten, Sockelmauern und Türschwellen, Erstellen oder Erhöhen von Zugängen, Ablenkmauern und -dämmen geleistet werden.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

1. Gebäudeschutzmassnahmen bei Neubauten;
2. Gebäudeschutzmassnahmen an Gebäuden die jünger als zwei Jahre sind;

3. Gebäudeschutzmassnahmen an Gebäuden, bei denen in den letzten zwei Jahren wesentliche Umbauten oder Erweiterungen durchgeführt wurden, welche bei einer Neubausituation zwingende ESP-Massnahmen ausgelöst hätten;
4. Gebäudeschutzmassnahmen die nicht vor einem durch die GVTG versicherten Ereignis schützen wie z.B. Rückstau aus der Kanalisation;
5. Massnahmen zur Behebung von Baumängeln;
6. Areal-, Flächenschutz- und Wasserbaumassnahmen wie z.B. Bachverbauungen;
7. Unterhalt und Reparatur von bestehenden Gebäudeschutzmassnahmen;
8. Massnahmen mit schlechtem Kosten-Nutzen Verhältnis;
9. Unwirksame Gebäudeschutzmassnahmen.

3.2.2 Anforderungen

Die Gebäudeschutz-Massnahmen müssen nach den Regeln der Baukunde ausgeführt und dementsprechend unterhalten werden.

In der Regel sind Gebäudeschutz-Massnahmen auf ein Ereignis mit der Wiederkehrperiode von 300 Jahren auszulegen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind mittels Risikoabwägung zu begründen.

3.2.3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt 50% der beitragsberechtigten Kosten, maximal jedoch Fr. 50'000.00 pro Gebäude innerhalb einer Frist von 10 Jahren.

3.2.4 Beitragsberechtigte Kosten

Die beitragsberechtigten Kosten umfassen die erforderlichen Leistungen und Materialien für die Erstellung der Gebäudeschutz-Massnahmen nach Abzug eines allfälligen Vorsteuerabzuges, von Rabatten und Skonti sowie ohne Provisorien, Bauzinsen, Versicherungsprämien und Gebühren.

Für die Projektierung und Bauleitung (Honorare) werden maximal 15% der beitragsberechtigten Kosten vergütet, sofern diese beantragt und ausgewiesen werden.

Die beitragsberechtigten Kosten müssen mindestens Fr. 2'000.00 betragen.

3.3 Beiträge für Gebäudeschutzmassnahmen gegen Hagelschäden

3.3.1 Storen

Die GVTG stellt Eigentümerinnen und Eigentümern von bestehenden Gebäuden mit hohem Hagelschadenpotenzial an vertikal laufenden und mit dem Gebäude versicherten Storen kostenlos eine elektronische Steuerungskomponente für das automatisierte hochziehen der Storen zur Integration in ein bestehendes Gebäudesteuerungs- bzw. Gebäudeleitsystem zur Verfügung.

Die GVTG stellt das hierfür notwendige Gebäudesteuerungs- bzw. Gebäudeleitsystem **nicht** zur Verfügung und finanziert dessen Beschaffung nicht. Die GVTG finanziert bei bestehenden Gebäuden je-

doch zusätzlich die Kosten für die Integration der elektronischen Steuerungskomponente in das bestehende Gebäudesteuerungs- bzw. Gebäudeleitsystem mit einem Maximalbetrag von Fr. 5'000.00 pro Gebäude. Dieser Betrag wird nicht an den Maximalbetrag gemäss Ziffer 3.2.3 angerechnet.

Bezugsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden mit vorhandenem Gebäudesteuerungs- bzw. Gebäudeleitsystem und gutem Kosten-Nutzen-Faktor der Massnahme.

4. VERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEIT

4.1 Vorabklärung

Bei komplexen Vorhaben ist ein Gebäudeschutzkonzept zu erstellen und **vor** der Einreichung eines Beitragsgesuches mit der GVTG abzusprechen. Zur Festlegung des Vorgehens bietet die GVTG eine kostenlose Beratung an.

4.2 Beitragsgesuche

Beitragsgesuche sind schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Gesuchformulars der GVTG und unter Beilage der im Gesuchformular geforderten Unterlagen inkl. aller Pläne **vor** Umsetzung der Massnahmen einzureichen.

Für Arbeiten, die vor der schriftlichen Zusicherung durch die GVTG ausgeführt werden, können die Beiträge gekürzt oder abgelehnt werden.

4.3 Beitragszusicherung

Die GVTG sichert den Beitrag schriftlich zu. Über die Zusicherung entscheidet die Direktion. Der Anspruch auf Beiträge entsteht erst mit der schriftlichen Zusicherung der GVTG.

Werden die beitragsberechtigten Gebäudeschutz-Massnahmen nach der Beitragszusicherung nicht innerhalb von zwei Jahren realisiert, erlischt der Anspruch auf den Beitrag. Auf begründetes Gesuch hin, kann die Frist verlängert werden.

Zeichnen sich während der Ausführung der Arbeiten technische Änderungen oder Kostenerhöhungen von mehr als 20% gegenüber der Beitragszusicherung ab, ist die GVTG umgehend zu informieren. Die maximale Beitragshöhe gemäss Ziffer 3.2.3 bildet die Obergrenze der Beitragsleistung.

4.4 Abrechnung, Auszahlung und Kontrolle

Die Abrechnung muss der GVTG spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung mittels des offiziellen GVTG-Formulars zugestellt werden. Sie hat die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten einschliesslich der Eigenleistungen zu enthalten. Eigenleistungen werden mit einem Stundenansatz von Fr. 70.00 für unternehmensinterne Fachpersonen (wenn die Arbeiten mit eigenem Fachpersonal durchgeführt werden) und mit Fr. 45.00 bei Privatpersonen mit Fachkenntnissen entschädigt.

Für die definitive Festlegung des auszahlenden Beitrages sind die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten massgebend. Die maximale Beitragshöhe gemäss Ziffer 3.2.3 bildet die Obergrenze der Beitragsleistung.

Nach der Prüfung der Abrechnung durch die GVTG erfolgt die Auszahlung des Beitrages an die zum Auszahlungszeitpunkt im Grundbuch eingetragene Gebäudeeigentümerschaft.

Übersteigt der auszuzahlende Beitrag die Summe von Fr. 25'000.00 erfolgt vor der Auszahlung eine Kontrolle der realisierten Präventionsmassnahme durch die GVTG. Werden hierbei gravierende Mängel festgestellt, müssen diese vor Auszahlung des Beitrages behoben werden. Werden die Mängel nicht oder nur teilweise behoben, wird die Beitragsauszahlung entsprechend verweigert.

Bestehen - unabhängig von der Beitragshöhe - Zweifel, ob eine Massnahme gemäss den Regeln der Baukunde erstellt worden ist, behält sich die GVTG eine Kontrolle vor. Werden hierbei gravierende Mängel festgestellt, müssen diese vor Auszahlung des Beitrages behoben werden. Werden die Mängel nicht oder nur teilweise behoben, wird die Beitragsauszahlung entsprechend verweigert.

Stichprobeweise Kontrollen der realisierten Präventionsmassnahmen vor Beitragsauszahlung bleiben stets vorbehalten. Werden hierbei gravierende Mängel festgestellt, müssen diese vor Auszahlung des Beitrages behoben werden. Werden die Mängel nicht oder nur teilweise behoben, wird die Beitragsauszahlung entsprechend verweigert.

4.5 Handänderungen

Allfällige Ansprüche auf den Auszahlungsbeitrag sind zwischen Käufer- und Verkäuferschaft separat zu regeln. Die GVTG nimmt keine diesbezüglichen Aufteilungen bei der Beitragsauszahlung vor.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Rechtsschutz

Gegen Entscheide aufgrund dieses Reglements kann bei der GVTG, Maurerstrasse 2, 8510 Frauenfeld, innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

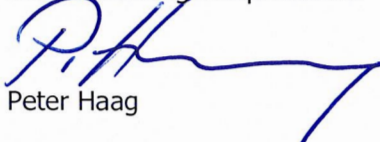
Wird die Einsprache von der GVTG nicht vollumfänglich gutgeheissen, steht der Rekurs an die Rekurskommission für die Gebäudeversicherung gemäss § 44 GebG offen.

5.2 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 3. Oktober 2022 in Kraft.

Im Namen des Verwaltungsrats der
Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau

Der Verwaltungsratspräsident:


Peter Haag

Der Direktor:


Milos Daniel

Version	Dokument / Versionierungskommentar	Datum	Autor / Funktion	Freigegeben durch	Gültig ab	Nächste Überprüfung (spätestens)
1.0	Version 1	13.06.2022	Milos Daniel, Direktion	Verwaltungsrat	03. Oktober 2022	31.12.2024